

S a t z u n g

der Stadt Eggenfelden

über die Benutzung der Stadtbibliothek Eggenfelden

Die Stadt Eggenfelden erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl S. 599), geändert durch das Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 26.03.1974 (GVBl S. 109), nachstehende, rechtsaufsichtlich mit Bescheid des Landratsamtes Rottal-Inn vom 04.04.1977 genehmigte Satzung:

§ 1

Aufgabe

1. Die Bibliothek der Stadt Eggenfelden ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die der wissenschaftlichen Arbeit, der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Information und der Unterhaltung dient.

Sie hat unter Beachtung des Urheberrechts und sonstiger Rechte aller Art die Aufgabe
 - a) ihre Bestände in den Räumen der Stadtbibliothek zur Benutzung bereitzustellen,
 - b) die Bestände zur Benutzung außerhalb der Stadtbibliothek auszuleihen,
 - c) in den vorgesehenen Räumen Tonträger zum Abhören zur Verfügung zu stellen,
 - d) aufgrund ihrer Kataloge und Bestände Auskünfte zu erteilen.

2. Mit den in Abs. 1 genannten Einrichtungen werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl I 1592) verfolgt. Etwaige Gewinne werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Im Falle der Einstellung des Betriebes wird das verbleibende Vermögen ausschließlich der Förderung, der Bildung und Unterrichtung der Bevölkerung zugeführt. Durch die Verwaltung als öffentliche Einrichtung ist sichergestellt, dass keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Einrichtung betriebsfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.

Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3

Bibliotheksausweis

1. Wer die Stadtbibliothek benutzen will, hat bei dieser unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes einen Bibliotheksausweis zu beantragen. Er oder sein gesetzlicher Vertreter haben sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Bibliothekssatzung zu verpflichten.
2. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und berechtigt zur Benutzung der Stadtbibliothek. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Bibliotheksausweis ist bei jeder Ausleihe unaufgefordert vorzulegen.
4. Der Benutzer haftet für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht.
5. Der Verlust des Bibliotheksausweises ist unverzüglich anzuzeigen.
6. Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4

Ausleihbeschränkungen

1. Von der Ausleihe ausgeschlossen und daher nur innerhalb der Bibliotheksräume benutzbar sind:
 - a) Handbücher, Lexika und Nachschlagewerke der Studienbibliothek,
 - b) Schallplatten,
 - c) Zeitungen,
 - d) Spiele

2. Die Anzahl der Werke, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden.
3. Solange ein Benutzer mit der Rückgabe eines Mediums in Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, ist das Personal der Stadtbibliothek berechtigt, das Ausleihen weiterer Medien zu verweigern.

§ 5

Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art unentgeltlich bis zu 4 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Kassetten, Zeitschriften, Diareihen, CD und Videokassetten werden nur für eine Woche ausgeliehen.
2. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis auf weitere 4 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung auf den Titel vorliegt. Bei Kassetten, Zeitschriften, Diareihen und CD kann die Leihfrist um eine weitere Woche verlängert werden. Bei Videokassetten ist eine Verlängerung der Leihfrist nicht möglich.
3. Entlehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung wird von der Stadtbibliothek eine in der Gebührensatzung festgelegte Verwaltungsgebühr erhoben.
4. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 6

Bayerischer Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können über den Bayer. Leihverkehr beschafft werden.

§ 7

Behandlung der Werke

1. Die Benutzer haben die ihnen anvertrauten Werke sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Eintragungen jeder Art, auch Unterstreichungen, die Berichtigung von Fehlern und das Umbiegen von Blättern, das Durchzeichnen, das Brechen von Tafeln und Karten sind untersagt.

2. Die Weitergabe von Werken ist unzulässig.
3. Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Werke zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird vermutet, dass er das Werk in einwandfreiem Zustand erhalten hat.

§ 8

Schadensersatzpflicht

1. Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Werke hat der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, in angemessener Frist ein Ersatzexemplar zu beschaffen. Ist ihm dies nicht möglich, so liegt es im Ermessen der Stadtbibliothek, entweder den angemessenen Wertersatz zu verlangen oder auf Kosten des Benutzers ein Ersatzexemplar, ein anderes Werk oder eine Kopie zu besorgen. Der Anspruch auf Herausgabe gegenüber dem Benutzer bleibt aufrecht erhalten.
2. Für beschädigte und abhanden gekommene Kassetten-, Cd- und Videoleerhüllen und –beschreibungen ist ein Betrag zu bezahlen, der den Kosten der Wiederbeschaffung entspricht.
3. Bleibt die Aufforderung an den Benutzer, die entliehenen Werke binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos, so gelten sie als verloren. § 5 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek bleibt unberührt.
4. Im übrigen gelten die Haftungs- und Schadensersatzregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 9

Allgemeine Benutzungsbedingungen, Meldepflicht

1. In den Bibliotheksräumen ist Ruhe zu wahren. Rauchen, Essen, Trinken und sonstiges Verhalten, das den Bibliotheksbetrieb oder die Benutzer zu stören geeignet ist, sind nicht gestattet. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
2. Die Benutzer der Stadtbibliothek haben Taschen und Mappen in den Garderobenkästchen einzuschließen.
3. Vor dem Verlassen der Bibliotheksräume sind auf Verlangen Taschen und Mappen geöffnet vorzuzeigen.

4. Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 3 Bundesseuchengesetz auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Stadtbibliothek zu verständigen und für die Desinfektion der Medien zu sorgen.

§ 10

Hausordnung

Jeder Benutzer erkennt die von der Stadtbibliothek erlassene Hausordnung an.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Datum der letzten Änderung: 07.06.1994